

§ 18 NPOG – Gewahrsam

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1 Nr. 1 – Schutzgewahrsam:

- Gefahr für Leib oder Leben i. S. d. § 2 Nr. 5 NPOG für die in Gewahrsam zu nehmende Person
- Erforderlichkeit
- „Erkennbarer die freiwillige Willensbildung ausschließender Zustand“ oder „Sonst hilfloser Lage“ hier nur gesetzliche Beispielfälle (nicht abschließend!)

Abs. 1 Nr. 2 – Verhinderungsgewahrsam:

- Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden
 - Begehung oder
 - Fortsetzung
 - einer Straftat oder
 - einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit
- Unerlässlichkeit

Abs. 1 Nr. 3 – Durchsetzungsgewahrsam:

- Rechtmäßige Platzverweisung nach § 17 NPOG
- Durchsetzung dieser Platzverweisung
- Unerlässlichkeit

Abs. 2 – Rückführungsgewahrsam:

- Person
 - ist aus dem Vollzug einer richterlich angeordnete Freiheitsentziehung entwichen oder
 - hält sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugsanstalt auf
- Zurückbringen der Person in die Anstalt

Abs. 3 – Inobhutnahme Minderjähriger:

- Minderjährige Person (unter 18 Jahre)
 - hat sich der Sorge der erziehungsberechtigten Person entzogen
- Zuführung der Person an
 - die erziehungsberechtigte Person oder
 - das Jugendamt

Rechtsfolgen

Abs. 1 Nr. 1 bis 3:

- Ingewahrsamnahme der Person

Abs. 2:

- Ingewahrsamnahme und Rückführung der Person zur (Vollzugs-)Anstalt

Abs. 3:

- Inobhutnahme und Zuführung der Person an eine erziehungsberechtigte Person oder das Jugendamt

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung nach Abs. 1 u. 2:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Anordnung nach Abs. 3:

- Polizei

Durchführung:

- Polizei

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 19 Abs. 1 NPOG: Unverzügliche Beantragung einer richterlichen Entscheidung über Zulässigkeit/Fortdauer der Maßnahme; Ausnahme: vor Entscheidung fällt Grund weg
- § 21 S. 1 NPOG: Entlassung der festgehaltenen Person:
 - Nr. 1: bei Wegfall des Grundes für die Maßnahme
 - Nr. 2: bei durch richterlicher Entscheidung nach § 19 NPOG für unzulässig erklärte Fortdauer der Maßnahme
 - Nr. 3: spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Maßnahme richterlich angeordnet wurde
- § 21 S. 2 NPOG – Zeitliche Höchstgrenzen:
 - Nr. 1: Für § 18 Abs. 1 Nr. 2a bei terroristischer Straftat: 14 Tage; einmalige Verlängerung um 7 Tage zulässig nach S. 3
 - Nr. 2: Für § 18 Abs. 1 Nr. 2a bei anderer Straftat: 10 Tage; keine Verlängerungsmöglichkeit
 - Nr. 3: Für übrige Fälle: 6 Tage; keine Verlängerungsmöglichkeit

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 20 Abs. 1 S. 1 NPOG: Unverzügliche Bekanntgabe des Grundes für das Festhalten
- § 20 Abs. 1 S. 2 NPOG: Belehrung der Person über ihr zustehende Rechtsbehelfe
 - § 19 Abs. 2 NPOG: Recht auf Prüfung der Rechtmäßigkeit bis einen Monat nach Beendigung der Maßnahme
- § 20 Abs. 2 NPOG – Benachrichtigungspflichten:
 - S. 1: Unverzügliche Gelegenheit, frei zu wählende Person zu benachrichtigen/zur Beratung hinzuziehen, wenn Zweck/Durchführung der Maßnahme nicht gefährdet wird
 - S. 2: Benachrichtigung durch Polizei, wenn Person selbst nicht in der Lage dazu ist und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen entspricht
 - S. 3: Unverzügliche Benachrichtigung der personensorgeberechtigten Person/des Betreuers bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen
- § 20 Abs. 4 S. 1 NPOG: Gesonderte Unterbringung der festgehaltenen Person; nur mit Einwilligung im selben Raum mit Straf-/Untersuchungsgefangenen
- § 20 Abs. 4 S. 2 NPOG: Getrennte Unterbringung von Männern und Frauen
- § 20 Abs. 4 S. 3 NPOG: Nur Auferlegung solcher Beschränkungen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder Ordnung im Gewahrsam erfordert
- Sowie die allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften für Verwaltungsakte nach dem VwVfG.

Sonstiges

- Adressat: Normadressat in Form/Qualität eines Verhaltens-, Zustands- oder Nicht-Verantwortlichen nach den §§ 6 bis 8 NPOG.
- Bei der Ingewahrsamnahme handelt es sich aufgrund der damit einhergehenden Verfügungen (bspw. sich in die Zelle zu begeben) grundsätzlich um einen Verwaltungsakt.
- Zusätzlich sind die aus der nds. Gewahrsamsordnung ergänzenden Bestimmungen zu beachten, bspw. können Minderjährige nur aufgrund einer vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO oder bei erheblicher Störung des Dienstbetriebes in Gewahrsam genommen werden.
- Rückführungsgewahrsam nach Abs. 2 kommt nur in Betracht, wenn die Polizei noch nicht von der Anstalt um Festnahme ersucht wurde (dann gilt der speziellere § 87 Abs. 1 StVollzG).
- Eine Inobhutnahme nach Abs. 3 kommt nur in Betracht, wenn sich der Minderjährige nicht an einem jugendgefährdenden Ort aufhält (dann § 8 JuSchG) und nicht durch das Jugendamt in Obhut genommen werden soll (dann § 42 SGB VIII). Die Polizei ist nur nach § 18 Abs. 3 NPOG zuständig. Abs. 3 dient allein dem Schutz des Aufenthaltsbestimmungsrechts der sorgeberechtigten Personen. Bei ausschließlicher für den Minderjährigen bestehender oder von ihm ausgehender Gefahr ist Abs. 1 einschlägig, ansonsten Abs. 3.
- Eine Ingewahrsamnahme ermöglicht zudem die Durchsuchung der Person (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) und ihrer Sachen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1) sowie deren Sicherstellung (§ 26 Nr. 3).
- Die Kosten für die Ingewahrsamnahme (Transport, Unterbringung, Reinigung usw.) können u. H. a. Nr. 108.2 ff. der Anlage zur ALLGO geltend gemacht werden.